



# **Gebührenverordnung**

**Gemeinde Embrach**

**gültig ab 01.01.2018**

**(GVB 13/11. Dezember 2017)**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss .....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins.....	3
Art. 14 Gebührenverfügung.....	3
Art. 15 Mahnung und Betreuung .....	4
Art. 16 Verjährung.....	4
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
Verwaltung allgemein .....	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren .....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen .....	4
Art. 19 Grundlagen.....	4
Art. 20 Gebührenbemessung.....	5
Art. 21 Gebührenrahmen .....	5
Art. 22 Planungen.....	5
Art. 23 Natur- und Heimatschutz .....	6
Benützungsgebühren für kommunale gemeindeeigene Einrichtungen .....	6
Art. 24 Gemeindebibliothek .....	6
Art. 25 Hallen- und Freibad Talegg.....	6
Art. 26 Sportanlagen, Gemeindesaal, Waldhaus etc.....	6

Bürgerrecht.....	6
Art. 27 Einbürgerungen .....	6
Art. 28 Zusätzliche Gebühren .....	6
Einwohnerdienste .....	7
Art. 29 Einwohnerdienste.....	7
Feuerwehrwesen .....	7
Art. 30 Feuerwehr .....	7
Finanzen und Steuern .....	7
Art. 31 Steuern.....	7
Friedhofswesen.....	7
Art. 32 Bestattungskosten .....	7
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege.....	8
Gesundheit .....	8
Art. 34 Lebensmittelkontrolle.....	8
Art. 35 Konfiskatvernichtung .....	8
Polizeiwesen .....	8
Art. 36 Gastgewerbepatente .....	8
Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	8
Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	8
Art. 39 Hunde.....	9
Art. 40 Waffenerwerbsscheine .....	9
Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	9
Soziales.....	9
Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	9
Schulwesen.....	9
Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule .....	9
Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	9
Art. 45 Schulergänzende Betreuung .....	9
Art. 46 Verpflegungskosten .....	9
Nutzung öffentlichen Grundes .....	10
Art. 47 Parkiergebühren .....	10
Art. 48 Standplätze Markt .....	10
Art. 49 Familiengärten (Pünten) .....	10
Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	10

Rechtspflege .....	10
Art. 51 Wiedererwägungsgesuche .....	10
Art. 52 Neubeurteilungen.....	10
Art. 53 Friedensrichter .....	10
Art. 54 Betreibungs- und Gemeindeammannamt .....	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11
Art. 55 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 56 Inkrafttreten .....	11

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Kostendeckungsprinzip, sofern weder übergeordnetes Recht noch öffentliches Interesse besteht,
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

**Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

**Art. 11 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

**Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

**Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

**Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### ***Verwaltung allgemein***

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzusatz weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### ***Bauwesen***

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- |   |              |
|---|--------------|
| a. Neu-, An- und Aufbauten  | nach Aufwand |
| b. Umbauten   | nach Aufwand |
| c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben  | nach Aufwand |
| d. Für besondere Gebäude im Sinne von § 273 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), Fsg. bis 28.02.2017 können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. |              |

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

### **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00.

### **Art. 22 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen

und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### **Art. 23 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### ***Benützungsgebühren für kommunale gemeindeeigene Einrichtungen***

#### **Art. 24 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnements ausgestellt. Die Gebühren dafür werden im Gebührentarif geregelt und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

#### **Art. 25 Hallen- und Freibad Talegg**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Hallen- und Freibades werden im Minimum Jahres-/Saisonabonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

#### **Art. 26 Sportanlagen, Gemeindesaal, Waldhaus etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Sport- und Freizeitanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

### ***Bürgerrecht***

#### **Art. 27 Einbürgerungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

#### **Art. 28 Zusätzliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## ***Einwohnerdienste***

### **Art. 29 Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## ***Feuerwehrwesen***

### **Art. 30 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Gebührentarif für Einsätze des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## ***Finanzen und Steuern***

### **Art. 31 Steuern**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## ***Friedhofswesen***

### **Art. 32 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung in Embrach von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

<sup>3</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

**Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden einmalig zu Beginn der Mietperiode in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

***Gesundheit*****Art. 34 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

**Art. 35 Konfiskatvernichtung**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung und den Transport von tierischen Abfällen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

***Polizeiwesen*****Art. 36 Gastgewerbepatente**

<sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.

**Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 jährlich erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

**Art. 38 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

**Art. 39 Hunde**

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

**Art. 40 Waffenerwerbsscheine**

<sup>1</sup> Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

**Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

<sup>1</sup> Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

**Soziales****Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Für Verwaltungsleistungen wie z.B. Bestätigungen können Gebühren erhoben werden.

**Schulwesen****Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule**

<sup>1</sup> Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen

**Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren. Klassenlisten werden nach Aufwand verrechnet.

**Art. 45 Schulergänzende Betreuung**

<sup>1</sup> Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

**Art. 46 Verpflegungskosten**

<sup>1</sup> Die Schule kann Verpflegungskosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnen.

## ***Nutzung öffentlichen Grundes***

### **Art. 47 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

### **Art. 48 Standplätze Markt**

<sup>1</sup> Pro Standplatz werden Gebühren erhoben. Es werden Tages- und Saisonbewilligungen ausgestellt.

### **Art. 49 Familiengärten (Pünten)**

<sup>1</sup> Für die beiden Gartenanlagen "in der Halde" und "im Riet" werden Pachtzinse nach m<sup>2</sup> gemieteter Fläche erhoben. Die Höhe des Pachtzinses wird im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## ***Rechtspflege***

### **Art. 51 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

### **Art. 52 Neubeurteilungen**

<sup>1</sup> Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Art. 53 Friedensrichter**

<sup>1</sup> Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

**Art. 54 Betriebs- und Gemeindeammannamt**

<sup>1</sup> Der Kanton wird eine kantonale Rechtsgrundlage schaffen; bis diese in Kraft ist, gelten weiterhin sinngemäss die bisherigen Regelungen vom Betriebsinspektorat des Kantons Zürich herausgegebenen Wegleitungen.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 55 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

**Art. 56 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi  
Gemeindepräsident



Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber